

Besondere Bedingung Nr. 6564 Revision von Pressen

Sofern bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Presse(n) regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse(n). Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Der Versicherer erwartet vor der Untersuchung eine so rechtzeitige Benachrichtigung, dass er auf seine Kosten einen Beauftragten zu der Untersuchung entsenden kann.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Entschädigungspflicht frei.
4. Bohrungen und Schweißungen, die nachträglich vorgenommen werden, sind Gefahrenerhöhungen gemäß § 23 bis § 31 VersVG.